

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs.2, Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014, S.288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung , hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. Das Erhebungsgebiet umfasst alle Ortsteile der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der betreffende Hund älter als 3 Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen im Fachbereich Ordnungswesen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemeldet und bei einer vom Fachbereich Ordnungswesen bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich (15.02./15.05./15.08./15.11) entrichtet. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend zum 01. Juli in einem Jahresbetrag oder halbjährlich (15.02./15.08) entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Bei erteiltem **SEPA-Lastschriftmandat** durch den Steuerschuldner sind Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nicht zu vertreten hat, vom Steuerschuldner zu tragen.

Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt.

Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

#### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| Für den ersten Hund         | 60,00 Euro  |
| Für den zweiten Hund        | 80,00 Euro  |
| Für jeden weiteren Hund     | 80,00 Euro  |
| für jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sowie gemäß § 3 Abs.3 GefHundG sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt wird. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:
1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
  3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- (4) Bei den in Absatz 2 genannten Hunden wird die Eigenschaft eines gefährlichen Hundes solange vermutet, bis der Hundehalter die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA durch einen Wesenstest nachweisen lässt. Dieser ist durch eine anerkannte sachverständige Person oder Einrichtung durchführen zu lassen.  
Ist nachgewiesen, dass der Hund bei einem Wesenstest keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier zeigte, unterliegt der Hund den normalen Steuersatz nach § 3 Abs.1 Nr. 2.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs.1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  3. die in den Fällen des § 9 Ziffer 1, 2 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
  4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

- (4) Für die in § 6 Abs.2,3 der Satzung genannten Hunde werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### **§ 8 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

### **§ 9 Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder Hundeführer leben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. Die Ablegung der Jagdeignungs-prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.  
Außerdem muss der Halter des Hundes den Nachweis erbringen, dass er jagdausübungsberechtigt ist.
3. Hunde, die von ihren Haltern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes als berufsmäßiger Einzelwächter oder in einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes benötigt werden. Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.
4. Hunde, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freisportlichen Bereich betätigen.  
Der Nachweis über eine Mitgliedschaft des Hundehalters in einer Hundesparte sowie der Nachweis über eine Begleithundeprüfung sind zu erbringen.

### **§ 10 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnanschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde Seegebiet

Mansfelder Land dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigungen anzuzeigen.

- (4) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

### § 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs.1 und 2, § 225, 226, 227, entsprechend.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 10 Abs.1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
  2. § 10 Abs.2 bei der Um- und Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
  3. § 10 Abs.3 den Wegfall der Voraussetzungsgründe für Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs.2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach §16 Abs.3 mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 Euro** geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in der Fassung vom 01.12.2014 außer Kraft

Seegebiet Mansfelder Land, den 28.09.2021

  
Ludwig  
Bürgermeister

